

Das ist verbessert worden:

■ Bestand durch die Neuformulierung der Inskription im 1. Entwurf die Gefahr, daß einzelne Semester wiederholt werden müssen, so wurde jetzt der Vorschlag der Hochschülerschaft übernommen. Durch die Inskription einer Studienrichtung werden alle Lehrveranstaltungen der Universität mitbelegt. Auch die Inskription einzelner Lehrveranstaltungen an einer anderen Universität ist möglich.

■ Wurde im 1. Entwurf noch von einer generellen Anwesenheitspflicht bei allen Lehrveranstaltungen außer Vorlesungen gesprochen, wird dies jetzt in die Autonomie des Leiters der Lehrveranstaltung gelegt.

■ Das Thema der Diplomarbeit wird nicht mehr — wie dies im 1. Entwurf vorgesehen war — im besonderen Studiengesetz (Technikergesetz) festgelegt werden, sondern der Wahl des Studierenden überlassen.

■ Die Verpflichtung der Universitäten, Vorstudienlehrgänge für ausländische Kolleginnen und Kollegen abzuhalten, wurde auf vehementes Drängen der Hochschülerschaft aufgenommen, nachdem im 1. Entwurf nur von einer Kann-Bestimmung die Rede war.

■ Die Auslagerung von einzelnen Lehrveranstaltungen auf private Institutionen konnte verhindert werden.

■ Die Durchführung von Blocklehrveranstaltungen, von Lehrveranstaltungen während der Ferien und die Beschränkung der Teilnehmerzahl bei Lehrveranstaltungen mit Prüfungscharakter wurde — wie dies die ÖH gefordert hat — in den Entscheidungsbereich der Studienkommission gelegt.

2. ENTWURF

Durch den Druck der Studierenden und der Hochschülerschaft Forschung den 1. Entwurf zum AUSTG zurückziehen und hat Eines gleich vorweg — wesentliche Kritikpunkte der Hochschule nach Wunsch der Hochschülerschaft geregelt worden. Die damit sämtliche Lehrveranstaltungen, die an der Universität Mitbelegen von Lehrveranstaltungen an anderen Universitäten Die jetzt vorgelegte Fassung bringt jedoch immer noch eine gesetzliche Lage.

Anstatt die derzeitige Studiensituation zu verbessern, versuchen wir quo mehr schlecht als recht zu erhalten: keine Studieneingangs Wahlmöglichkeiten durch die Abschaffung der freien Prüfer irregularia, Festsetzung der Prüfungsarbeiten durch das best Prüfungen, das Verbot, eine Studienrichtung an mehreren U

Anwesenheitspflicht. War im 1. Entwurf noch davon die Rede (Übungen, Seminare, usw.) anwesenheitspflichtig sind, so wird der Lehrveranstaltung ab, anstatt diese Entscheidung der Studierenden. »Mit Ausnahme von Vorlesungen, Repetitorien und Exkursionen. Lehrveranstaltungen grundsätzlich der Erfolg der Teilnahme Beurteilungsgrundlagen erbringt. Die Leiter von Lehrveranstaltungen Lehrveranstaltungsbeginn bekanntzugeben, welche Leistung werden.«

Der Leiter einer Lehrveranstaltung kann somit die permanente nach oa. Gesetzestext möglich, vorangegangene Lehrveranstaltungen. Ähnliche Machtstellung genießen die Lehrveranstaltungsleiter bei jedem Habilitierten, der die entsprechende Lehrbefugnis dies jetzt auf das in Frage kommende Institut und auf die En

Ausländer. Keine Änderung gegenüber dem 1. Entwurf hat Studienwerbenden gegeben. Nach wie vor wird sowohl der Nachweis im Ausstellungsland des Reifeprüfungszeugnisses verlangt. Auch Flüchtlingen« aus der BRD von den österreichischen Universitäten aus Ländern der Dritten Welt, für die der Nachweis der dop

Studienversuche. War es bis jetzt jedem Studierenden möglich sein Studium auch nach Beendigung des Studienversuches als Wissenschaft und Forschung festgesetzten Frist geschehen. (Was einem defacto Neubeginn des Studiums gleichkommt. Ähnliche Restriktionen betreffen auch das studium irregulare

Studienabschnittsübergreifende Inskription. Zur Erinnerung des zweiten Studienabschnittes auch dann Prüfungen dieses nicht absolviert wurde. Darüber hinaus hat die Studienkommission beschließen. Letztere Möglichkeit ist im AUSTG nun nicht mehr

Der gläserne Student. Die Prüfungsdaten werden von der Matrikelnummer, Familienstand, Wohnort, Vorbildung, sozial Statistischen Zentralamt. Einen Auszug dieser Daten bekommt vom Rektor, dem diese Daten demnach auch zur Verfügung Daten steht nichts im AUSTG.

Als ob dies nicht reichen würde, ist die Weitergabe der Prüfungs Erfüllung ihrer gesetzlich gebotenen Aufgaben erforderlich ist

Wer aufgrund dieser Studiensituation das Studium nicht fortsetzt Prüfungsversuche, auch negative, aufscheinen.

ZUM AUSTG

ft mußte das Bundesministerium für Wissenschaft und nun eine überarbeitete Gesetzesvorlage ausgesandt. lerschaft wurden berücksichtigt. Vor allem die Inskription ist Studierenden inskribieren ihre Studienrichtung und belegen angeboten werden, mit. Darüber hinaus ist auch das n möglich.

neidende Verschärfungen gegenüber der momentanen

t das Ministerium durch restriktive Maßnahmen den status sphase; Einschränkung der Freiräume und ahl, Demontage von Studienversuchen und studia ndere Studiengesetz, Bestimmung der Reihenfolge der iversitäten zu belegen, usw.

de, daß alle Lehrveranstaltungen, außer Vorlesungen, (also t nun das Ministerium diese Verantwortung auf den Leiter ienkommission zu übertragen. Dazu § 21, Abs. 5: en ist bei allen in Abs. 1 genannten Arten von u beurteilen (§ 36 b), sofern der Studierende tungen mit Prüfungscharakter haben zu n der Studierenden einer Beurteilung zugrundegelegt

Anwesenheit der Studierenden verlangen und es wäre altungen als Beurteilungsgrundlage heranzuziehen. bei der Abhaltung von Prüfungen. War es bisher möglich, esitzt, die Prüfung mit dessen Zustimmung abzulegen, wird cheidung des Lehrveranstaltungsleiters reduziert.

es bezüglich der Aufnahme von ausländischen hweis der Hochschulberechtigung im Heimatland als auch umentiert wird mit der Fernhaltung von »numerus clausus iten, getroffen werden jedoch vor allem die Studienwerber elten Zugangsberechtigung kaum zu erbringen ist.

ch, bei Studienversuchen (z. B. Telematik an der TU Graz) uschließen, muß dies nun in der vom Bundesminister für der es muß auf ein anderes Studium gewechselt werden,

ng — bis jetzt kann man in den ersten beiden Semestern bschnittes ablegen, wenn die erste Diplomprüfung noch sion die Möglichkeit, Ausnahmen für bestimmte Fächer zu vorgesehen.

niversität erfaßt. Die persönlichen Daten, wie Situation der Eltern usw., nur (?) vom Österreichischen das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ehen müssen. Von einem Verbot der Weitergabe dieser

gsdaten an Rektoren anderer Universitäten, »wenn dies zur , erlaubt (§ 17, Abs. 4).

zt, erhält eine Abgangsbescheinigung, in der alle

Das wäre noch zu ändern:

■ Eine umfangreiche Datensammlung, beginnend von der sozialen Situation über die persönlichen Verhältnisse bis hin zur Prüfungsevidenz des Studierenden, läßt den »gläsernen Studenten« jederzeit Realität werden.

■ Die Beurteilungskriterien für Lehrveranstaltungen mit Prüfungscharakter (also Übungen, Seminare usw.) werden einzig und allein vom Leiter der Lehrveranstaltung festgelegt.

■ Nach wie vor wird von ausländischen Studienwerbern sowohl der Nachweis eines Studienplatzes im Heimatland als auch im Ausstellungsland des Reifeprüfungszeugnisses gefordert.

■ Die freie Prüferwahl wird an den Technischen Universitäten abgeschafft, da nur der Leiter der Lehrveranstaltung bzw. von ihm namhaft gemachte Institutsangehörige prüfen dürfen.

■ Ein Anrecht nach den alten Studienvorschriften fertigzustudieren, wenn sie im Laufe des Studiums geändert wurden, besteht im Gegensatz zur momentanen gesetzlichen Lage nicht mehr.

■ Studienversuche und studia irregularia — also Möglichkeiten einer individuellen Studiengestaltung — werden durch den neuen Entwurf noch weiter eingeeengt.

■ In der Abgangsbescheinigung sollen alle Prüfungsversuche, also auch die negativen, aufscheinen.

■ Gruppenarbeiten stellen bei der jetzigen Gesetzesvorlage nach wie vor nur eine Aneinanderreihung einzelner, heterogener Arbeiten dar.

■ Die Möglichkeit, ein und dasselbe Studium an mehreren österreichischen Universitäten zu studieren, wird weiterhin nicht gegeben sein.